

II-3342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1634/J

1985-10-15

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Rieder, Mag. Kabas
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend aufklärungsbedürftige Begleitumstände einer ÖVP Brief-
aktion zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz im Hochschulbereich

Anfang Oktober haben die ÖVP Abgeordneten Dr. Graff und Dr. Neisser
an die Hochschullehrer und Studenten der rechtswissenschaftlichen
Fakultäten einen Brief zum Rechtsanwaltsprüfungsgesetz verbreitet.

Darin bemühen sich die ÖVP Abgeordneten, Bestimmungen für ein Rechtsan-
waltsprüfungsgesetz in Mißkredit zu bringen. Hingegen wird in dem
Brief noch immer jede klare Stellungnahme vermieden, ob die ÖVP
jetzt für oder gegen das Rechtsanwaltsdoktorat als Berufsvoraus-
setzung ist.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Motive die beiden ÖVP Abge-
ordneten zu dieser Briefaktion bewegt haben: ob den einen, nach-
dem er bei den Rechtsanwälten abgeblitzt ist, das Bedürfnis, sich
bei anderen Berufsgruppen als "Fürsprecher" anzubieten; ob den
anderen das Bemühen um ein Alibi für sein klubzwangkomformes Ab-
stimmungsverhalten beim voraussichtlichen ÖVP-Nein zum Rechtsan-
waltsprüfungsgesetz und zur Abschaffung des Rechtsanwaltsdoktorats
als Berufsvoraussetzung, womit er im Widerspruch zu seiner eigenen
bisherigen Haltung und den Intentionen der Hochschullehrer und
Studenten steht.

Jedenfalls ist die Maskerade, mit der die "Jeinsagerei" der ÖVP
auch in dieser Frage kaschiert und der neuerlichen parteipoliti-
schen Quertreiberei der ÖVP ein offiziöser Anstrich gegeben werden

sollte, mehr als lächerlich. Statt des üblichen Briefpapiers benutzten die beiden ÖVP Abgeordneten Briefpapier und Briefkuverts jeweils mit dem Aufdruck "Nationalrat der Republik Österreich", als ob es sich um die offizielle Meinung des Nationalrats handeln würde.

So unseriös diese Falschetikettierung ist, so wird sie noch dadurch überboten, daß die Briefe unter Mißbrauch des offiziellen Adressenmaterials der Hochschülerschaft versendet wurden. Denn die auf den Kuverts verwendeten Computerausdrucke tragen die DVR Nr. 0061166, die in dem - jedermann zugänglichen - Datenverarbeitungsregister der Hochschülerschaft an der Universität Wien zugeordnet ist. Nach § 2 Abs. 6 des Hochschülerschaftsgesetzes hat die Hochschülerschaft den wahlwerbenden Gruppen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses auszufolgen, wobei aber sowohl der Hochschülerschaft als auch den wahlwerbenden Gruppen jede Weitergabe von Daten an Dritte untersagt ist. Unter diesen Umständen ist die Verwendung des offiziellen Adressenmaterials der Hochschülerschaft für die ÖVP-Briefaktion höchst aufklärungsbedürftig.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. Wird sich das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht um die Aufklärung der näheren Umstände des Mißbrauches offiziellen Adressenmaterials der Hochschülerschaft für eine parteipolitische Aktion der ÖVP bemühen ?
2. Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, denjenigen Studenten, die sich gegen einen solchen Datenmißbrauch der sie betreffenden Daten wehren wollen, Hilfestellung zu gewähren ?
3. Welche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung treffen, um einen parteipolitischen Datenmißbrauch, falls er durch unerlaubte Weitergabe des offiziellen Adressenmaterials seitens einer der wahlwerbenden Gruppen ermöglicht wird, wirksam zu begegnen ?